

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für die Abstimmung zum Bürgerentscheid
Erweiterung und Repowering des Windparks Grammersdorf
am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Ratekau

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid Erweiterung und Repowering des Windparks Grammersdorf in der Gemeinde Ratekau für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde Ratekau wird in der Zeit

vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten des

Bürgerbüros der Gemeinde Ratekau, Zimmer 5,
Bäderstraße 19, 23626 Ratekau,

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, Zi. 5, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04. Mai 2014** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Gemeinde Ratekau oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist ver-säumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Ein-spruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **23. Mai 2014, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindeabstim-mungsleiter der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, Zi. 5, schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsbe-rechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Er-krankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vor-legen.


- 6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag, einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstim-mungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinan-trag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefab-stimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungs-brief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeinde-abstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeab-stimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungs-brief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvor-stand des auf dem Abstimmungsumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks der Ge-meinde Ratekau zugeht.

Ratekau, den 23. April 2014



Gemeinde Ratekau
Der Abstimmungsleiter

Thomas Keller
Bürgermeister